



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

250. Kurfürst Joachim schließt mit dem Herzog Albrecht von Mecklenburg
einen Ehecontract wegen seiner Tochter Anna, am 13. November 1521.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

250. Kurfürst Joachim schließt mit dem Herzog Albrecht von Mecklenburg einen Ehecontract wegen seiner Tochter Anna, am 13. November 1521.

Von gots gnaden wir Joachim, Marggraue zu Brandenburg, des heyligen Romischen Reichs ertzcammerer vnd kurfürst, zu Stettin, pomern, der Cassuben vnd wenden hertzog, Burggraue zu Nuremberg vnd furst zu Rugen, Vnd wir Albrecht Hertzog zu Megkelburg, furst zu wenden, Graue zu Swerin, der Lande Rotstock vnd Stargarde Herr, Bekennen vnd thun kunt offentlich mit difem brieue, vor vns, vnser erben vnd nachkomen vnd sunst allermeniglich, die jn sehen, horen oder lesen, Das wir dem Almechtigen zu lob vnd ehren, Auch zu bestettigung vnd mehrung lieb vnd freuntschafft, fried vnd einigkeit, So sich lange Zeit bißher Zwischen dem kurfürstenthumb der Marck zu Brandenburg vnd dem furstenthumb Megkelburg, Inhabern vnd Besitzern derselben, vnser vnfarn seliger gedechtnus, vns, vnsern landen vnd lewthen loblich gehalten vnd gewesen vnd einer freuntschafft vnd ehestiftigung mit einander voreinigt vnd vertragen haben, Also das wir genanter Joachim, Churfurst, dem gemelten vnserm lieben Oheim vnd Swager die Hochgeborn furstin, vnser freuntliche liebe Tochter, Frawlein Anna, Marggreuin zu Brandenburg, zum Sacrament der Heyligen Ehe zugesagt, vorsprochen vnd globt haben, Zufagen, versprechen vnd globen bey vnsern furstlichen wurden vnd waren worten, In Crafft vnd macht dis brieuffs, Sollen vnd wollen seiner lieb dieselb vnser Tochter Frawlin Anna jn dem Jar wan man der myndern Zall dreyvndzwentzig schreiben wyrdet, in vnser Stat Berlin des Sontags vor Catherine auff den winther auff vnsern Costen vnd darlegen, Nach Ordnung, auffatzung vnd gewanheit der heyligen Cristlichen kirchen ehelich beylegen, Doch das vnser Oheim vnd Swager Hertzog Albrecht von Meckelburg zu solichem Beylager vber drithalbhundert pferde, geruft vnd vngeruft, nit mit sich bringe. So soll vnd will auch sein lieb die Cleinot, Ringe vnd krentz zu den dencken jm Thor-nir vnd gefellen stehen, des gleichen den Essen tragern, Drunkentragern vnd so die kertzen der Brawt vortragen, wie gewonlich, aufzrichten vnd auff seiner lieben kosten bestellen, vnd wir wollen seiner lieb mit Obgemelter vnser Thochter Frawlin Anna Zweintzigtaufent gulden muntz An merckischen groschen, ye Zweyvnddreissig groschen fur einen gulden Zurechen, Zu Mitgift vnd Ehegelt geben, Auch mit furstlichem gesmuck, Cleinot, Silbergeschier, kisten vnd kistengerede, pferde vnd wegen, Als eins kurfursten zu Brandenburg Tochter woll eigent vnd gepurt, vorsehen vnd soll die betzalung solichs ehegelts jn jar vnd tage nach geschennem beylager vnuertzuglich Zu Berlin gescheen, Da es vnser Oheim vnd Swager Hertzog Albrecht sol empfangen vnd Annehmen. Wir wollen jne aber damit bis an die Grenitz gleitten lassen: vnd so solich zwentzig Taufent gulden betzalt werden, Soll sich gnante vnser Thochter alles jres vetterlichen vnd mütterlichen erbs vnd anfalls, wie sich gepurt, vortzey-

hen vnd abfagen, kein Ansprach oder anforderung hinfur daran zuhaben, vnd darauff vnder jrem vnd Hertzog Albrecht von meckelburgs jres Gemaels anhangenden Ingefignen vor sich vnd jre erben vertzieghung briue geben vnd vberanthwortten, Es were dan, das wir Marggraue Joachim, kurfurst, on menlich leibs lehens erben, das got verhut, vorsturban, Alsdan sollen die vnd jre erben jres Rechten Erbfals vnuerzighen sein, wie wir vns des einer Nottel vereinigt haben. Dargegen vnd widerumb Gereden vnd globen wir hertzog Albrecht von Megkelburg bey vnsern furstlichen wurden vnd waren wortten, obbemelt freulein Anna, So vns vf vnser Beger vnd ansuchen von obgenantem vnserm lieben Oheim vnd Swager zugesagt, Zu vnserm Ehelichen Gemahell zuhaben, zunehmen vnd zufhuren, Wie sich nach Ordnung der heiligen cristlichen kirchen zimpt vnd gepurt, auff berurte Zeit mit jrer lieben Ehelichen Zu Berlin beyligen vnd nich mehr pferde bringen, geruft vnd vngeruft, dan wie angetzeigt, Cleinot, Ringe vnd Crentz auch vor vns selbs vnd vff vnsern Costen zu den dencken jm Tornir, gefellenstechen vnd allenthalben den Renern, wie vor berurt, aufzrichten. Vortter verpflichten vnd verschreiben wir vns hiemit gegenwertiglich bey vnsern furstlichen Trewen vnd waren wortten, Das wir zum schirsten vnd zum furderligisten, als es ymer gescheen mag vnd kan, vnser erbliche vnd Bruderliche landtheylung, so vil vns des zu vnserm teil gepurt, one alle verzuherung vnd mynderung mit vnsern Bruder thun vnd einbringen sollen vnd wollen, vnd in solichem vnserm teill vnd landt, So vns zufallen wirdet, Obberurter vnser geloptten frawlin Anna Ein furstlich hawsz zu jrer furstlichen wanung, Nemlich vnser Ampt, Slos vnd Stadt Lubtze zusampt funfftawsent gulden jerlicher gewisser vnuerpfendter Rente, Zins, pecht vnd nutzung zu jrem leibgedinge notdurfftiglich vnd on allen abgang versorgen vnd vermachen, vnd Ob dasselb Slos luptze mit seiner zugehorung vnd nutzung nit also viel einkomen het, das jre lieb der funfftausent gulden jerlichen dauon mocht erstat werden, Als dan mit ander gelegen gewissen vnd vnuerpfandten guttern also vorsehen vnd versorgen, das jre lieb an sichern vnd gewissen Rentten, pechten, Zinsenn vnd nutzungen jerliche gnugliche erstattung der funfftausent gulden leipgedings on allen abgang gewiszlich erlangen vnd Bekommen mog. Ob geschee, das jr lieb vnser, hertzog Albrechts todt, den got lange verhutte, Erlebte, das sie alsdan die Zeit jres lebens das obgnante Ampt, slos vnd Stadt luptze mit sampt funff tausent gulden jerlicher gewisser vnuerpfandter zins, pechten, Rent vnd nutzung Zu leipgedinge haben vnd vnuerhindert vnd on Irrung gebrauchen vnd genieffen soll vnd mag, wie leipgedings recht vnd gewonheit ist. Dartzu sollen vnd wollen wir jrer lieben vnser erbar manschaft in dasselb Ampt gehorig vnd ander meher auf viertzig pferden auch zu leypgeding verweisen auff jrer lieben Erfordern Dienst gewertig zu sein. Es sollen auch jrer lieben vnd jren anwalden dieselb manschaft, Ambtlewte vnd vnderfassen desselben Ampts, slos vnd stad luptze vnd guttere jrer lieb vermechnus vnd leipgeding von stundt vnd als oft eins Oder meher das Zuschulden

kommet vnd notturfftig ist, zu jren nutz vnd fromen huldigen, globen vnnnd Sweren, Als dan solichs gepurlich, gewonlich vnnnd pillig ist. Vnser hertzog Albrecht Erben vnd nachkommen sollen auch schuldig sein, jr lieb bey solichem jren leipgeding zu schutzen, zu schirmen vnd vor allen den, So sie darein jren vnd betruben wolitten, verteidigen: vnd ob die Amptleuwe desselben Ampts, Sloss vnd Stadt luptze vnnnd guter eins Oder meher verändert Oder mit todt abgingen, was dan von Amptleuten an jre stat gesetzt, dieselben gnanter vnser lieben Gemahel Oder jren anwelden von stundt auch globen, huldigen vnd Sweren sollen jn aller massen, wie die vorigen gethan haben, getrewlich vnd on alles geuerde. Des alles sollen vnnnd wollen wir jrer lieben Eer dan das Eegelt aufgegeben, genugliche vnd notturfftige vorforgung vnnnd versicherung thun, Briue vnd Sigell in notturfftiger vnd gepurlicher form, wie wir vns des auch itzt eines begriffs voreinget haben, auffrichten vnnnd sollen zu vnser Marggraff Joachims Oder vnser erben handen vnser lieben Thochter zu gut vbergeben werden. Auch sollen wir Marggraue Joachim, Churfurst, das ehegelt nicht ehr aufzugeben schuldig sein, Es sey dan vnser Thochter jr vermechnus vnd leipgedings, wie Obstet, nach notturfft verwiesen, verforget vnnnd verschriben, wie der Brieff mitbringet, Also das eins mit dem andern Zugee. Woe aber vns Hertzog Albrechten jn der Bruderlichen tailung das Ampt, Sloss vnd Stadt luptze nicht zukommen wurde, Wollen vnd Sollen wir jrer lieben ein Ander vnser Ampt, Sloss vnd Stadt jn gleichem aufheben, nutzung vnd zugehorung zu jrer furstlichen wanung versehen vnd versorgen, on alles geuerde. Wir obbemelter hertzog Albrecht wollen auch gnanter frawlin Anna, Marggrefin zu Brandenburg, So wir die Erste nacht beygelegen, furstlichen vnd ehrlichen, wie eins kurfursten Thochter vnnnd eins fursten Gemahell woll eigent, bemorgengaben. Vorter so das Eliche Beylager, auch Betzalung des ehegelts, wie Obberurt, ist vollentzogen, Geschee dan, das genants vnser hertzog Albrechts gemahel versturbe vnnnd nicht leips erben mit vnser verliez, das got gnediglich verhute, So soll es mit dem widerfall, wie lantleufftig vnd gewonheit ist, fallen vnnnd gehalten werden vnnnd wir Obgnante Churfursten vnnnd fursten zu Brandenburg vnnnd Megkelburg wollen nichts destoweniger freuntlich Einander meinen, freuntschafft, hilff vnd Rath, als freuntlich Oheim, vater vnd Son verwandt vnd zugethan sein, ertzeigen. Solichs alles vnd itzlichen in sonderlich Gereden vnd globen wir obgenanter Marggraue Joachim, Churfurst, vnd wir Albrecht, Hertzog zu Meckelburg, bey vnsern furstlichen wurden vnd waren wortten vor vns, vnser erben vnd nachkomen on allen hindergang, arglist, einrede vnd behelff, getrewlich vnd stet, vnuerbruchenlich zu haltten on alles geuerde, jn Crafft vnd macht dis Briues. Zu urkundt vnd warem Bekentnus seind dieser Briue Zwen gleich lauts gemacht vnd itzlichem teil einer vbergeben mit vnserm Marggraue Joachims, Churfursten, vnnnd vnser Hertzog Albrechts zu Meckelburg etc. Curfurstlichen vnnnd furstlichen anhangenden Infigel vorfigelt. Gescheen vnd gegeben Zu Coln An der Sprew, Am Mitwoch nach Mar-

tinj, Nach Cristi vnfers lieben Herrn gebürt Thaufent funffhundert vnnnd jn Einvndzwezigsten Jarn.

Joachim, M. z. B., kurfürst etc., A., H. z. Megkelnburg etc.,
 manu propria subscript. propria subscript.

Aus dem Churmärkischen Lehnscopialbuche VI. 48.

251. Kurfürst Joachim ernennet Hans Meckler auf 6 Jahr zum Hauptmann für das Fußvolk von Berlin und Cöln, sowie der kleinen Städte ihrer Sprache, am 24. Dezember 1521.

Wir Joachim etc. kurfürst etc. Bekennen — das wir vnserm lieben getrewen Hannsen Meckler zu diener vnnnd einen Capiten vber das fußvolck vnserer Stette Berlin vnd koln sampt den andern vnd kleinen Stetten, In Ir Sprach gehorend, die zu mustern, auch wo wir sein, In kryegsgeschefften oder andern fürnemen, notdurfftig sein, sich geprauchten zu lassen Sechs Jar langk, die nechsten nach dato volgend, aufgenommen haben, vnnnd nehmen genanten Hannsen Meckler zu dyner vnnnd einem Capiten Sechs Jar lang auff, wie obsteet, Ine auch gleich ander vnser Dyner vnnnd Hoffgesind zu vertedingen, zu schutzen vnnnd zu hanthaben In allen redlichen sachen, gegenwertiger Crafft vnnnd macht dits Briues, dafur wir Im versprechen, alle Jar vier vnnnd zwenzig gulden reinisch an Muntz Landzwerung, nemlich alle quartal Sechs gulden, die Im gemelte vnser Stete samptlichen aufzrichten vnd er der Betzalung von dem Rath zu Berlin gewertig sein vnnnd sie Im die zu yder quattermer, wie obstet, reichen sollen, darzu wollen wir Im Jerlich geben vnd vorreichen lassen Zwey gewonliche gantze Hofcleyder, auch essen vnnnd trinken am Tisch vnfers Hofes, da Merten Behem an verordent ist. Auch wollen wir Im die Zeit vnnnd Jar vber ein pferd futtern, wie andere Hoffgesind, auch für schaden steen, also, so ers In vnsern geschefften verdurbe, Im Alzdan solichs betzalen, vnnnd soll das pferd auff nymands, dan vff Im warten; auch geben wir Im die Sechs Jar vber Jerlich acht Fuder weyn, des gulden Zols zollfrey aufz seiner kurfürstl. gnaden Land zu furen, vnnnd wollen Im die Sechs Jar Jerlich auff igelichen Herbst hundert gulden an muntz landzwerung ein halb Jar auff furstand vnd verforgung zu gut leyhen, zu seinem nutz zu geprauchten. Dargegen soll er vns vnd vnsern Stetten angetzeigter masz mit dinsten zugetan vnnnd vorwandt, auch getrew vnd gewertig sein, vnsern vnnnd vnser Land vnnnd Lewte schaden warnen vnd wenden, nutz vnd frommen werben vnd furdern nach seinem hochsten vermogen, auch sich geprauchten lassen vber vnser vnd der Stete Fußvolck für einen Heuptmann oder musterfehreyber, wie vnd wo zu wir In dan am nutzlichsten zugeprauchen wissen, Auch weyter sich schicken zu lassen In vnser Stete, die zu mustern, wen es vns ge-